

Sächsische Volkszeitung

Ertheilt täglich zweimal, mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
Abonnement, 1. Quartal, 1. Welt. 50 Pf., 1. Doppelt. 2 Kr. 55 h (ohne
Buchdruck). Bei 50 und 100 Marken ist Zeitung geschenkt. Einzel-
ausgabe in 10 Marken-Geldmünze: 11-12 Pf.

Unabhängiges Tageblatt f. Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Anzeigen werden die ertheilt. Zeitungen über deren Raum von
15-4. Auflage zu 50 Pf. die Seite, berechnet. 5. Woch. 10. Arbeit. Nach-
senden, Redaktion und Reichstagskasse: Dresden
Wittenbergstrasse 45. — Fernredakteur: Dr. 1006.

Mittel zur Abhilfe der Fleischsteuerung.

Infolge der neuzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung sind fast auf allen Gebieten die Produktionskosten bedeutend gestiegen und nicht am wenigsten in der Landwirtschaft. Dies ist wachsende Löhne für Dienstboten und Tagelöhner, die Steigerung der Steuern und Abgaben verschiedenster Art, die erhöhten Preise für Futtermittel und Wirtschaftsgüter bedeuten natürlich eine Erhöhung der Produktionskosten. Deshalb wird man sich mit einer steigenden Preisbewegung, insbesondere für tierische Produkte, auf die Dauer absindern müssen, weil wohl kaum ausreichende Mittel sich finden lassen, die die Steigerung der Produktionskosten völlig zum Stehen zu bringen oder zurückzuschräuben vermöchten. Begreiflicherweise wird jeder Landwirt bemüht sein, besonders gute Zeiten mit hohen Viehprielen für sich auszunutzen; und wer wollte ihm das verdenken! Er handelt hier nicht anders wie jeder andere Gewerbetreibende auch. Aber an derartigen schwankenden und hohen Viehprielen, wie sie zur Zeit des höchsten Preisstandes gezahlt wurden, kann auch die Landwirtschaft kein Interesse haben, und es muss deshalb nach Mitteln gesucht werden, die eine möglichst stabile Preisbildung herbeiführen können.

Die gegenwärtigen Viehprielen lassen eine hinlängliche Rentabilität der Viehzucht auch zufriedig erwarten. Deshalb ist eine Vergrößerung der Viehbestände um so mehr anzumüpfen. In erster Linie muss daher die Jungvieh-aufzucht, die in so manchen landwirtschaftlichen Betrieben ganz vernachlässigt wird, größere Berücksichtigung finden, und hierin soll sich der Landwirt nicht immer nach den jeweiligen Preisen richten, sondern eine einmal begonnene Zucht unbehindert eintretender Preischwankungen durchführen. Dieses gilt besonders von der Schweinezucht. Sie wird ja in den meisten Fällen erst dann in größerem Umfang betrieben, wenn die Preise besonders hoch sind. Wie hierdurch dann bewirkte Überproduktion und das damit verbundene Sinken der Preise lässt natürlich das Interesse an der Zucht erlahmen.

Nun ist nicht zu leugnen, dass in den Jahren mit Futterknappheit oder Futternot der Landwirt gezwungen wird, seinen Viehbestand und insbesondere den Schweinebestand zu verringern. Der Futtermangel lähmt sich, wenn nicht ganz, doch in etwa wieder beheben, dass beim Anbau von Futterpflanzen möglichst viele verschiedene Arten berücksichtigt werden, die ein gleichmäßiges Wirtschaften nicht so leicht befürchten lassen. Auf eine rechtzeitige Beschaffung anderweitiger Futtermittel und besonders Kraftfuttermittel soll der Landwirt frühzeitig bedacht sein, weil mit der zunehmenden Futterknappheit die Preise bedeutend steigen. Kleinere Betriebe werden infolge geringer Betriebskapitalien aber nicht immer in der Lage sein, für die Beschaffung von Kraftfuttermitteln in genügender Weise sorgen zu können. Diese durch Gewährung eines angemessenen Kredits zu ermöglichen, wäre die Aufgabe der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften. Eine Vermehrung des Viehbestandes allein aber genügt nicht. Der Landwirt muss auch auf eine Verbesserung seines Viehbestandes bedacht sein. In erster Linie kommt hier in Betracht eine weitere Steigerung des Lebendgewichtes und der Schlachtprozent, durch die ebenfalls eine höhere Fleischmenge erzeugt werden kann. Das beträgt z. B. das Schlachtwicht gering genährter Lässen nur 42 Prozent des Lebendgewichtes, während es bei gut gemästeten vollfleidigen Tieren bis auf 61 Prozent und

darüber steigen kann. Die Schlachtprozent sind im wesentlichen bedingt durch die Qualität, Alter und Mastzustand des betreffenden Schlachttieres.

Das in dem Viehbestande angelegte Kapital macht bei weitem den größten Teil des ganzen landwirtschaftlichen Betriebskapitals aus. Ein guter Landwirt wird deshalb dieses nur dann weiter vermehren, wenn die Sicherheit desselben ziemlich gut ist. Daher muss auch im Interesse der Landwirtschaft verlangt werden, dass die heimische Viehzucht durch veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen Einschleppung von Seuchen und Krankheiten hinlänglich und dauernd geschützt wird. Schon aus diesem Grunde kann eine Weiteröffnung der Grenzen bei der freien Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften im Auslande für die allgemeine Fleischversorgung mehr von Schaden als von Nutzen sein. Die Gefährdung durch Seuchen würde die Existenz gerade der vielen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe, deren Zahl sich in Deutschland auf 3½ Millionen beläuft, und der auf dem Lande wohnenden Berufsangehörigen der nicht rein landwirtschaftlichen Bevölkerung, wie insbesondere des Handwerkstandes und der industriellen Arbeiterschaft, die Vieh zum Verkauf aufzuziehen, schädeln, weil deren Einkommen gerade durch das Mästen und den Verkauf von Vieh wesentlich gesteigert wird. Auch abgesehen hiervon würde eine Weiteröffnung der Grenzen einer Fleischsteuerung kaum abhelfen, da in den meisten Fällen die für die Ausfuhr in Betracht kommenden Länder ebenso hohe Fleischpreise, ja stellenweise noch höhere haben wie wir. Die Ausfuhr selbst würde z. B. von Holland aus immer nur eine geringe sein können, da der Viehbestand in Holland relativ gering ist. So fanden z. B. in Deutschland im Jahre 1900 auf je 100 Einwohner 33,6 Stück Rindvieh und 29,8 Schweine, in Holland dagegen 32,4 Stück Rindvieh und nur 14,6 Schweine. Ähnliche Zahlen würden sich auch aus dem Vergleich mit anderen Ländern ergeben.

Der Landwirt soll sich aber nicht allein darauf beziehen, eine den Anforderungen des Marktes genügende Ware herzustellen, sondern er muss auch darauf bedacht sein, sich auf den Absatz derselben bis zum endgültigen Verbraucher einen maßgebenden Einfluss zu verschaffen. Die Fleischnot und die Viehwucherhebe hätten sich kaum zu einer solchen ausbilden können, wenn durchgängig Landwirtschaft und Fleischer in der engeren Verbindung gestanden hätten, die für einen geordneten Handel und eine gefundene Preisbildung notwendig ist. Zur Zeit ist diese Verbindung in den allermeisten Fällen nicht vorhanden, dagegen haben sich überflüssige Zwischenmänner genügend eingerichtet, die das größte Interesse daran haben, Landwirt und Fleischer zu entfremden. Dem Viehproduzenten muss die Möglichkeit wieder eröffnet werden, in direkten Verkehr mit dem Fleischer zu treten. Dies ist aber nur dann möglich, wenn der direkte Verkehr durch Umgebung des Zwischenhandels auf genossenschaftlichem Wege bewerkstelligt wird, und hier eröffnet sich für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen noch ein weites Arbeitsfeld. Derartige Viehverwertungsgenossenschaften werden aber erst dann den nötigen Erfolg haben, wenn auf der anderen Seite auch die Fleischer sich zu Viezugsgenossenschaften vereinigen, die mit den entsprechenden landwirtschaftlichen Genossenschaften in Verbindung treten, und den erforderlichen Bezug an Schlachtwicht vermitteln. Eine Regulierung des Angebots nach der Nachfrage und eine bessere Fleischversorgung der Bevölkerung zu gleichmäßigeren Preisen ließen sich hierdurch erzielen.

Um zugleich ein klares übersichtliches Bild über die je-

weiligen Marktverhältnisse zu gewinnen, muss die Preisnotierung nach einem einheitlichen System geregelt und insbesondere auf den Kauf und Verkauf nach Lebendgewicht allgemein gelenkt werden. Zur Verbilligung der Fleischpreise würde natürlich auch beitragen, wenn die städtischen Verwaltungen, besonders zu Zeiten einer Fleischsteuerung, die Schlachtfeste aufheben und die mancherorts hohen Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Schlachth- und Viehhofseinrichtungen herabsetzen würden. Eine Verbilligung der Eisenbahntarife für Vieh und Fleisch würde in Zeiten der Fleischnot zur Vinderung derselben mithelfen. Genossenschaftliche Schlachtereien zum Zwecke der Verbilligung des Fleisches einzurichten zu wollen, dürfte nur in den wenigen Fällen den gewünschten Erfolg haben, weil sie sich bis heute aus mancherlei Gründen im allgemeinen als existenzfähig nicht erwiesen haben.

Das ist eine Reihe von Mitteln, die sowohl einzeln schon, vor allem in ihrer Vereinigung recht geeignet sind, Fleischnot und Fleischsteuerung nach Möglichkeit zu verhindern. Wenn die vergangenen Monate dazu beigetragen haben sollten, dass die Erkenntnis der Notwendigkeit vorgenannter Mittel in die landwirtschaftlichen Kreise dringt und hier vor allem auch praktische Maßnahmen nach sich zieht, so dürfte die Fleischnot neben ihren unangenehmen Seiten auch eine gute gehabt haben.

Die zweite Revision des Breisach-Prozesses.

Paris, den 19. Juni 1906.

Seit gestern steht wieder die „Affäre“, und sie wird aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens 14 Tage lang aufgeregig von sich reden machen. Wir werden von neuem die alten Schlagwörter von dazumal: Bordenau, Agent A., Agent B., Speranza, die verdeckte Dame hören und ebenso die Phrasen „Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Wahrheit“ und viele andere schöne und hässliche Dinge.

Um den Gang des Prozesses verfolgen zu können, muss man die neue Form geschildert bekommen, in der sie jetzt die ewige Affäre darstellt: Am 21. November 1903 benachrichtigte Kriegsminister General André seinen Kollegen von der Justiz, Vallé, von angeblichen neuen Tatlagen, die nach seiner Ansicht das Urteil von Rennes zunichte machen. Es handele sich um wichtige Dokumente, die sowohl dem Massakroskop als auch den Richtern in Rennes verheimlicht worden sein sollen. Am 26. November stellte Dreyfus selbst den Antrag auf eine zweite Revision des Prozesses. Der Justizminister gab am 25. Dezember 1903 den Befehl an den Generalprokurator Baudouin, die Sache zu überprüfen. Die Kriminalkammer entschied am 3., 4. und 5. März 1904, dass eine neue Enquête zu eröffnen sei. Sie dauerte länger als ein Jahr. Die Kammer vernahm die gewöhnlichen Zeugen der „Affäre“, die Generäle Mercier, de Boisdeffre, Gonse, Roget, Gurlinden, de Gallifet, die Oberstleutnants Picourt, Hartmann, Stoffel, die Majore Enquinet und Lauth, Aron, Bataille („Bois ordinaire“ genannt), den Agenten Brûler, Gabriel, Constant, Gommier, Bérard, Joseph, Reinach, Sardon, Laurès, Millereau, de Arcenay, Monod, Painlevé, Roddefort usw. Sie lehnte es jedoch ab, Untersuchungskommissionen zu den ausländischen Offizieren, den Generälen von Schwartzkopff und Vanizardi, zu entsenden. Die Akten des geheimen Toßiers wurden dem Gerichtshof übergeben und von Major Laroix kommentiert. Esterhazy und Germinal verwieserten ihr Erscheinen. Der Berichterstatter der Kriminalkammer, Moras, verlangte auf Grund der Reklamationen der

Hexenwahn und Inquisition.

Von Dr. Schulze-Münch.

(Schluß.)

2. Inquisition.

Was die Inquisition anlangt, so wurde bezüglich dieser folgendes von den beiden theologischen Gutachtern im Laufe der Diskussion festgestellt:

1. Die katholische Kirche kann nach der Lehre der weit überwiegenden Mehrzahl der Theologen alter und neuer Zeit die Todesstrafe überhaupt nicht verbüren, hat nie ein Todesurteil gefällt und verbietet all ihren Geistlichen, in irgend einer Weise bei der Fällung oder Exekution eines Todesurteiles mitzuwirken. Sogar jene, welche in Ausübung eines Amtes in pflichtgemäßer Weise bei der Verhängung der Todesstrafe mitwirken (Richter, Gesetzvordere), werden irregulär, d. h. unfähig zum Eintritt in den Clericalstand, oder wenn sie ihm angehören, zur Ausübung der geistlichen Funktionen. Das scheint nach „Blutdürstigkeit“ aus.

2. Die Neher des Mittelalters wurden auf Grund staatlicher Gesetze mit dem Tode bestraft.

3. Das Recht, Neher mit dem Tod zu bestrafen, wurde allgemein dem Staate zugeschrieben. Das römische Recht schon verhängte gegen gewisse Neher die Todesstrafe; die Theologen und Juristen des Mittelalters haben einmütig dieses Recht des Staates anerkannt und behauptet. Noch die Reformatoren waren dieser Ansicht; Calvin, Melanchthon und Luther haben nicht bloß dieses Recht dem Staate zugesprochen, sondern in den allerentschiedensten Worten die Pflicht des Staates betont, gegen die Schwärme mit dem Schwert einzuschreiten.

4. Die Päpste haben nicht die Blutgesetze des Kaisers Friedrich II. des Staufer veranlaßt. Die älteren mittelalterlichen Päpste sprachen zwar über die Neher andere

weltliche Strafen aus (Verbannung, Güterkonfiskation, Ehverlust) aber nicht die Todesstrafe. Das erste „Blutrecht“ vom Jahre 1224 hat Friedrich II., der damals schon in Spannung mit der Kurie stand, vollständig spontan erlassen, wie er selber betont (aueroritate nostra).

5. Die Neher, welche das Gegenteil erhören sollten, haben sich historisch als völlig unhaltbar erwiesen. Thomas Tuslus sagt das gerade Gegenteil in der von der Verteidigung angezogenen Stelle und Bernhard Guidonis, der erst hundert Jahre später schrieb, hat sich einfach geirrt, was bei der völligen Kritiklosigkeit mittelalterlicher Schriftsteller leicht begreiflich erscheint.

6. Es sei leicht begreiflich, wenn der Staat in jener Zeit diese schwere Strafe verbüngte. Die mittelalterlichen Neher waren Kommunisten und Anarchisten, welche alle Grundlagen der menschlichen Gesellschaft angriffen, Ehe, Familie und Eigentum, wie Döllinger betont. Hätten sie damals gefragt, sagt er, dann wäre die Welt in die äußerste Barbarei zurückgeschleudert worden. Staat und Kirche des Mittelalters befanden sich einfach im Stande der Rottwehr gegenüber diesen anarchistischen Sektanten. Niemand könnte dem Staat bestreiten, seine Fundamente durch die Todesstrafe zu stützen.

7. Die Kirche hat diese harten Gesetze nicht veranlaßt, aber sie hat dieselben angenommen und, nachdem sie bestanden, auch urteilt. Sie konnte es dem Staat nicht wehren, sich zu schließen; sie konnte diese Gesetze annehmen, weil auch ihre eigene Christen in vielen Gebieten bedroht war. Ungerechte Rottwehr lag darin nicht.

8. Das alles rechtfertigt auch die Übergabe der abgeurteilten und rückfälligen Neher an den weltlichen Arm, damit dieser die staatliche Strafe daran vollzog. Die Bitte um Schonung war nicht Gnadelei, sondern hatte einen tiefen realen Sinn.

9. Man mag jene rauhen Zeiten und harten Gesetze, die über, die sie forderten, bedauern, aber jede Zeit hilft sich eben in ihrer Weise, und es ist nicht bloß unhistorisch, sondern auch ungerecht, aus der Gegenwart heraus jene Zeiten und ihre Männer zu verurteilen, mit Zählem, die etwa in früherer Zeit gemacht wurden, die Konfessionen jetzt anzuregen und aufeinander zu hetzen.

Was die Gegenwart anlangt, wurde festgestellt:

1. Dass die Kirche überall da, wo eine Verschiedenheit der Konfessionen vorhanden ist, die bürgerliche Toleranz voll anerkennt und übt. Die dogmatische kann von ihr so wenig als von einer anderen Konfession verlangt werden. Jedes religiöse Bekenntnis wird sich als das allein wahre ansehen.

2. Wenn die Parität von einzelnen Theologen prinzipiell befämpft wird, so handelt es sich dabei bloß um ein Ideal, das ihnen vorschwebt, das unter den tatsächlichen Verhältnissen der Gegenwart aber selbstverständlich nicht verwirklicht werden kann. Es würden jene Anstrengungen auch keineswegs wissenschaftlich allenfalls geteilt. Dafür wurden nachhaltige wissenschaftliche Autoritäten (Herlitz, Bohle) zitiert.

3. Der Berufung auf die Luca, auf die Analecta ecclesiastica wurde dadurch begegnet, dass die betreffenden Theologen als Einwänner und Tollköpfe bezeichnet wurden, deren es in jeder Wissenschaft gebe. Dafür ist weder die katholische Theologie, noch die katholische Kirche verantwortlich. Die Berufung auf Pfeiffer wurde damit abgetan, dass es sich um eine ärgerliche, in einem Privatbrief enthaltene Neuherstellung handele, die lediglich durch groben Vertrauensbruch in die Öffentlichkeit kam.

Damit war wohl für jeden urteilsfähigen Mann die ganze Situation genügend geklärt und er konnte ermessen, mit welchem Recht man so infame Bekleidungen gegen die